

12.202

**Zuständigkeitsordnung für den Ortsgemeinderat,
seine Ausschüsse und den Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Kleinniedesheim
vom 10.09.2009**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kleinniedesheim hat in seiner Sitzung am 10.09.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit des Ortsgemeinderates, der Gemeindeausschüsse und des Ortsbürgermeisters.

**§ 2
Zuständigkeit des Ortsgemeinderates**

Der Ortsgemeinderat beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, sofern er sie nicht ausdrücklich durch diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Ortsbürgermeister zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die dem Ortsbürgermeister durch Gesetz gegebenen Zuständigkeiten werden durch diese Regelung nicht berührt.

**§ 3
Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Ortsgemeinderates oder bereiten Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor.
- (2) Vorhaben von besonderer Bedeutung sind dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.
- (3) Der Vorsitzende oder ein Drittel der festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder können vor der Beschlussfassung verlangen, dass eine in die Zuständigkeit der Ausschüsse fallende Angelegenheit dem Ortsgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (4) Die Ausschussbeschlüsse sind, sofern die abschließende Entscheidung übertragen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sofort vollziehbar, außer wenn ein Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder vor Schluss der betreffenden Sitzung die Aussetzung der Vollziehung für die Dauer von einer Woche verlangt. In diesem Falle kann ein Drittel der festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder die Entscheidung durch den Ortsgemeinderat innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche beantragen.

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten, über die der Ortsgemeinderat zu beschließen hat, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Er entscheidet endgültig über:
- a) die Einstellung und Entlassung von Teilbeschäftigten,
 - b) die Festsetzung der Vergütung und Löhne der Teilbeschäftigten,
 - c) die Vermietung gemeindlicher Wohnungen und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, soweit es sich nicht um Fälle von besonderer Bedeutung handelt,
 - d) Aufhebung von Rechten an Grundstücken gemäß §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Lösung, Rangänderung, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten und dgl.), so weit es sich nicht um ständig wiederkehrende Fälle geringerer Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - e) Erlass von Abgabeforderungen bis zu 2.500 € im Einzelfalle,
 - f) Niederschlagung von Abgabeforderungen bis zu 2.500 € im Einzelfalle,
 - g) Stundung von Abgabeforderungen von 1.500,- € bis 7.500,- €,
 - h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen von 1.001,- € bis 10.000,- €,
 - i) Führung von Prozessen bis zu einem Streitwert von 2.500,- € und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 2.500,- €,
 - j) über alle sonstigen, nicht bedeutsamen Angelegenheiten, so weit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Ortsgemeinderat, ein Fachausschuss oder der Ortsbürgermeister zuständig sind.
- (3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen.

§ 5 Bau-, Planungs-, Landwirtschafts- und Weinbauausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten der Bauverwaltung. Er wirkt bei der Ortsplanung und der Planung und Durchführung der gemeindlichen Tief- und Hochbauvorhaben mit.
- (2) Der Bau- und Werksausschuss entscheidet endgültig:
- a) über die Vergabe von Baulieferungen und Bauleistungen bis zum Wert von 1.001,- € bis 10.000,- €,
 - b) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Bundesbaugesetz) und von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 Bundesbaugesetz), soweit es sich nicht um Fälle untergeordneter Bedeutung handelt,

die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,

- c) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BBauG,
- d) über Änderungen und Ergänzungen geringeren Umfangs bei der Planung und Ausführung gemeindlicher Bauvorhaben.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig:

1. zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 110 GemO,
2. zur Unterbreitung eines Vorschlags an den Gemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters gemäß § 114 Abs. 1 GemO,
3. zur Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Gemeindeprüfungsamtes bzw. des Rechnungshofes.

§ 7 Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kindergarten, Sport und Kultur

(1) Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates auf den Gebieten der allgemeinen Sozialverwaltung, der Alten- und Jugendbetreuung, der Förderung des Sports, der kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen und zur Vertretung der berechtigten Interessen der Kleinniedesheimer Schüler gegenüber der Verbandsgemeinde.

(2) Er entscheidet entsprechend der Haushaltsansätze endgültig über:

- a) die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände,
- b) die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Alten- und Jugendbetreuung sowie der Sportförderung,
- c) die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

§ 8 Friedhofs-, Grünflächen- und Umweltausschuss

Der Ausschuss ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates, die den gemeindlichen Friedhof, die Friedhofshalle und das Bestattungswesen betreffen. Er entscheidet endgültig über die Gestaltung der Friedhofsanlagen sowie sonstiger gemeindlicher Anlagen, der Gräberfelder und über Einzelheiten des Bestattungswesens von geringerer Bedeutung.

Zudem ist der Ausschuss zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates, die die Landwirtschaft, die Feldhut sowie den Neubau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen und Entwässerungsgräben und sonstiger der Landwirtschaft dienenden Einrichtungen betreffen. In Fällen geringerer Bedeutung ohne erheblichen finan-

ziellen Aufwand entscheidet der Landwirtschafts- und Umweltausschuss endgültig. Das gleiche gilt für Fragen des Umweltschutzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Kleinniedesheim, den 10.09.2009

gez.

(EW. Merkel)

Ortsbürgermeister